



Dekanat
Fakultät für Medizin
Technische Universität München

Richtlinien für das neue Habilitationsverfahren

1. Es soll ein erstes Vorgespräch des Habilitanden mit dem Vorsitzenden der Habilitationskommission im Neuro-Kopf-Zentrum stattfinden. Sprechstunde hierfür ist dienstags von 10:30 – 12:00 Uhr, jedoch grundsätzlich nur unter Voranmeldung im Sekretariat von Herrn Prof. Zimmer (Frau Matussek /Telefon: 4140-4651).
2. Antrag auf Habilitation an den Dekan
3. Anträge im Internet unter: <https://www.med.tum.de/de/habilitation> sowie Einreichung einer vollständigen Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Angabe der Impaktfaktoren per Email an das Dekanat.
4. Übermittlung der Unterlagen an den Vorsitzenden der Habilitationskommission (VH), der im Auftrag des Dekans handelt (derzeit Prof. C. Zimmer, Abt. für diagnostische und interventionelle Neuroradiologie) und die Mindestanforderungen prüft.
5. Empfehlung des VH an den Dekan und Weiterleitung des Vorschlages an den Fachbereichsrat.
6. Entscheidung über die Annahme als Habilitand und Einsetzung des aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehenden Fachmentorats im Fachbereichsrat. Die Mitglieder des Fachmentorats müssen Hochschullehrer (Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten oder außerplanmäßige Professoren), mindestens ein Mitglied muss Professor sein. Zur Wahrung der interdisziplinären Belange kann dem Fachmentorat ein Mitglied einer anderen Fakultät oder einer anderen Universität angehören. Mit dem Datum der Fachbereichsratssitzung beginnt die 4-Jahres-Frist bis zur Beendigung des Habilitationsverfahrens.
7. Information der Mitglieder des Fachmentorats durch den Dekan.
8. Das Fachmentorat legt im Benehmen mit dem Habilitanden im Rahmen einer Zielvereinbarung zwischen Habilitand und Fakultät Art und Umfang der für die Habilitation notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre fest. Die Zielvereinbarung muss die Kriterien der Zwischenevaluierung beinhalten. Eine Kopie der Zielvereinbarung ist unverzüglich nach deren Abschluss im Dekanat einzureichen. Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden bei der Umsetzung der Zielvereinbarung, bei der Bereitstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Fakultät soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist und begleitet gleichgewichtig den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.
9. Innerhalb der ersten zwei Jahre nach Abschluss der Zielvereinbarung muss durch das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung erfolgen. Entscheidungsgrundlagen dieser Evaluierung sollen gem. § 10 Abs. 2 Habilitationsordnung sein:
 - Ein hochschulöffentlicher Vortrag über das wissenschaftliche Arbeitsgebiet des Habilitanden und den Stand seiner Arbeit (Das Fachmentorat zusammen mit dem Habilitand teilt dem Dekan mit, dass die Zwischenevaluierung nunmehr durchgeführt werden soll und bittet zu diesem Zweck um die Anberaumung eines Vortragstermins. Die Organisation des Verfahrens und Einteilung des Habilitanden erfolgt durch den VH.).
 - Der Habilitand wird in Vorbereitung auf den Vortrag zu einem zweiten Vorgespräch mit dem VH in das Neuro-Kopf-Zentrum eingeladen, an dem alle zu diesem Termin vortragenden Habilitanden teilnehmen.



- Die Leistungen in der Lehre (Erforderlich sind nach der Habilitationsordnung durchschnittlich 2 SWS während der Dauer des Habilitationsverfahrens oder eine Anerkennung von bereits vor der Annahme als Habilitand erbrachten Lehrleistungen.) sind durch eine schriftliche Bestätigung des Habilitanden, die auch vom jeweiligen Lehrstuhlinhaber unterzeichnet werden muss nachzuweisen.
 - Die bisherigen Veröffentlichungen.
 - Die Teilnahme an Programmen zur wissenschaftsgeleiteten Qualifizierung und sonstige fachspezifische Leistungen.
10. Nach Abschluss der Zwischenevaluierung informiert das Fachmentorat unter Verwendung des auf o.g. Homepage verfügbaren Formblattes „Zwischenevaluierung“ den Dekan über deren Ergebnis. Es reicht, wenn der Vorsitzende des Fachmentorats in Abstimmung mit den anderen Mitgliedern das Formular ausfüllt und unterzeichnet.
 11. Das Ergebnis der Zwischenevaluierung wird dem Habilitanden durch einen Bescheid des Dekans mitgeteilt.
 12. Nach Fertigstellung der Habilitationsschrift reicht der Habilitand im Dekanat 4 Exemplare seiner Habilitationsschrift ein.
 13. Der Dekan fordert daraufhin bei den Mitgliedern des Fachmentorats die Gutachten an.
 14. Liegen alle Gutachten vor, bittet der Dekan den Vorsitzenden des Fachmentorats um Prüfung, ob die Habilitationsleistungen erbracht worden sind und um Übermittlung eines entsprechenden Entscheidungsvorschlages. Auch dafür ist auf o.g. Homepage ein Formblatt (Formblatt „Schlussbewertung“) abgelegt.
 15. Anschließend macht der Dekan den Vorschlag des Fachmentorats den Professoren der Fakultät per Email bekannt und weist diese gleichzeitig darauf hin, dass die Gutachten der Mitglieder des Fachmentorats und die zugrunde liegende Habilitationsschrift vier Wochen zur Einsicht im Dekanat bereitliegen.
 16. Der Fachbereichsrat hat nach Ablauf der Einsichtsfrist innerhalb von vier Monaten über den Vorschlag des Fachmentorats zu den Habilitationsleistungen zu beschließen.
Nach einem Vortrag im Fachbereichsrat und bei Anerkennung der Habilitationsleistungen, stellt der Fachbereichsrat die Lehrbefähigung unter Bezeichnung des Fachgebiets förmlich fest.
 17. Der Dekan erhält vom Habilitanden eine Zusammenfassung seiner Habilitationsschrift für das Jahrbuch der TUM. Auch dafür ist auf o. g. Homepage ein Formblatt (Formblatt 3) abgelegt.
 18. Anschließend wird von der Technischen Universität München die Urkunde über die Lehrbefähigung ausgestellt, die dem Habilitanden vom Dekan ausgehändigt wird. Um die Urkunde zu erhalten, muss der Habilitand anhand des auf der o. g. Homepage abgelegten Formblattes 4 nachweisen, dass seine Habilitationsschrift veröffentlicht wurde. Anträge auf Nichtveröffentlichung der Habilitationsschrift müssen schriftlich im Dekanat eingereicht und können nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. wenn der Veröffentlichung rechtliche Hindernisse entgegenstehen) genehmigt werden.
 19. Zur Erlangung der Lehrbefugnis muss der Habilitand persönlich einen formlosen Antrag an den Dekan richten, in dem er um Erteilung der Lehrbefugnis für das betreffende Fachgebiet bittet.